

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	V/0057/2016
Auskunft erteilt:	Frau Gerick
Ruf:	492-5528
E-Mail:	Gerick@stadt-muenster.de
Datum:	17.02.2016

Betrifft

Anerkennung als Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII - Wurzelkinder Münster e. V.

Beratungsfolge

02.03.2016 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Verein „Wurzelkinder Münster e.V.“ wird ab dem 01.08.2016 gemäß § 75 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – in Verbindung mit § 25 AG-KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.
2. Die Anerkennung wird im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Folgekosten.

Begründung:

Der Verein „Wurzelkinder Münster e. V.“ hat mit Datum vom 20.11.2015 einen Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII gestellt. Ergänzende und aktualisierte Unterlagen wurden beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien eingereicht. Der Verein „Wurzelkinder Münster e. V.“ ist seit Oktober 2015 eingetragener Verein und hat den Wunsch in Münster Angebote zur Kindertagesbetreuung mit dem Schwerpunkt Wald und Natur zu schaffen.

Wer gem. § 75 Abs. 2 SGB VIII auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist, hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe. Dies schließt eine Anerkennung zu einem früheren Zeitpunkt nicht aus. Erforderlich ist jedoch, dass die Tätigkeit der juristischen Person oder Personenvereinigung soweit verfestigt ist, dass die Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 SGB VIII geprüft und deren Vorliegen bestätigt werden kann.

Bereits seit August 2014 besteht unter dem Namen „Wurzelkinder“ eine Großtagespflegestelle auf dem Gelände des Haus Mariengrund für bis zu 9 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Das Konzept ist ebenfalls auf Wald und Natur ausgerichtet. Aktuell betreuen zwei selbstständige Tagespflegeper-

sonen, die ebenfalls Mitglieder im Verein „Wurzelkinder Münster e. V.“ sind, die Kinder in der Großtagespflegestelle.

Es gibt bereits bestehende Kooperationen mit Mehrgenerationenhaus und Mütterzentrum e. V. (MuM), dem Haus Mariengrund und umliegenden Höfen, die fortgesetzt werden sollen.

Bereits vor Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle gab es an selber Stelle bereits die Spielgruppe Wurzelkinder in Trägerschaft von MuM.

Somit kann eine Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe von zwei Jahren nachgewiesen werden, sodass die Anerkennung als Träger zum 01.08.2016 erfolgt.

Laut Satzung mit Stand von Oktober 2015 verfolgt der Verein folgenden Zweck:

- Betrieb eines Natur- und Waldkindergartens
- In der Einrichtung soll durch Naturerlebnisse die lebendige Beziehung von Kindern zur Natur erhalten und erweitert werden.
- Möglichkeit, dass sich die Kinder in der Natur bewegen können und sich entsprechend seiner individuellen Bedürfnisse zu verhalten.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mit dem Antrag auf Anerkennung (Anlage 1) gemäß § 75 SGB VIII wurden dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien folgende Unterlagen vorgelegt:

- Satzung des Vereins
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes
- Tätigkeitsbericht als Spielgruppe und Großtagespflegestelle Wurzelkinder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele unterstützt. Den vorgenannten Unterlagen ist zu entnehmen, dass der Verein sich auf dem originären Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII betätigt und gemeinnützige Ziele verfolgt.

Der Verein lässt aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten, dass er einen *nicht unwesentlichen* Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten im Stande ist und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ein in der Jugendhilfe tätiger Verein ist als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anzuerkennen, wenn er die v. g. Bedingungen erfüllt. Da der Verein seinen Sitz in Münster hat und örtlich tätig ist, liegt nach § 25 AG-KJHG die Zuständigkeit für die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beim Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster.

Aus der Anerkennung des Vereins als Träger der freien Jugendhilfe kann kein Anspruch auf öffentliche Förderung abgeleitet werden. Die vom Träger angestrebte Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung als Elterninitiative ist abhängig von der Bedarfsfeststellung der örtlichen Jugendhilfeplanung. Vor der Inbetriebnahme einer Kindertageseinrichtung ist sicherzustellen, dass alle einzuhaltenden öffentlich-rechtlichen Verfahren und Vorgaben beachtet werden.

I. V.

Gez.
Thomas Paal
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1: Antrag auf Anerkennung

Anlage 2: Satzung des Vereins

Anlage 3: Gemeinnützigkeitserklärung des Finanzamtes

Anlage 4: Tätigkeitsbericht